

Satzung über Zulassungsbeschränkungen der Technischen Hochschule Rosenheim im Wintersemester 2026/27 und im Sommersemester 2027

Vom 6. Mai 2026

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2WFK), das zuletzt durch § 28 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2026/27

An der Technischen Hochschule Rosenheim besteht im Wintersemester 2026/27 eine Zulassungsbeschränkung für folgenden Studiengang:

- Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2027

Im Sommersemester 2027 werden in dem bei § 1 genannten Bachelorstudiengang keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Lehrplansemester) aufgenommen. Für höhere Lehrplansemester bestehen Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

Zulassungszahlen im Wintersemester 2026/27 und Sommersemester 2027

(1) Die Zulassungszahlen des in § 1 genannten Studienganges lauten im Wintersemester 2026/27 und im Sommersemester 2027 wie folgt:

Lehreinheit	Studiengang	WiSe SoSe	Lehrplansemester						
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Fakultät Sozialwissenschaften am Campus Mühldorf a. Inn	B Angewandte Psychologie		63	0	56	0	49	0	43
			0	59	0	52	0	46	0

Erläuterung der Abkürzungen: B: Bachelorstudiengang, M: Masterstudiengang, WiSe: Wintersemester, SoSe: Sommersemester.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in dem jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die bei Abs. 1 genannten Zulassungszahlen nicht überschreitet.

§ 4 Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Studiensemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern der tatsächliche Leistungsstand (Zugehörigkeit zum Studiensemester) der Studierenden maßgeblich.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 29.04.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 06.05.2026 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. L.2-H3412.1.RO/21/10 vom 11.03.2026.

Rosenheim, den 06.05.2026
In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 06.05.2026 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 06.05.2026 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.05.2026.